

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Speed Tec Personalservice GmbH

### ALLGEMEINES

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Personalüberlassungsvertrages der Speed Tec Personalservice GmbH (im folgenden „Speed Tec“ genannt) und gelten als mit dem Beschäftiger vereinbart. Von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen werden nur dann wirksam, wenn Speed Tec sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen kollidierenden Geschäftsbedingungen des Beschäftigers vor. Sie gelten auch dann, wenn Einsatz des Speed Tec Mitarbeiters mündlich vereinbart wurde, und gelten für die gesamte Dauer des Einsatzes.

### Pflichten des Beschäftigers

1. der Beschäftiger stellt alle Mittel dem überlassenden Dienstnehmer zur Verfügung, welche gemäß der zwischen dem Beschäftiger und Speed Tec vereinbarten Tätigkeit des überlassenden Dienstnehmers erforderlich sind. Insbesondere Materialien, Geräte und Maschinen. Für die richtige Handhabung dieser Mittel hat der Beschäftiger Sorge zu tragen.
2. Der Beschäftiger zieht den überlassenen Dienstnehmer nur zu den mit Speed Tec vereinbarten Diensten heran. Für den Fall, dass der überlassene Dienstnehmer Leistungen erbringt, welcher einer höherwertigen Qualifikationsstufe entsprechen, gilt diese Qualifikationsstufe als vertraglich vereinbart. Entsprechend erhöht sich das Entgelt, welches im Personalüberlassungsvertrag vereinbart wurde.
3. Für die Dauer der Überlassung ist der Beschäftiger für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich. Insbesondere hat sich der Beschäftiger zu vergewissern, dass der überlassene Dienstnehmer mit den allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften des Tätigkeitsbereichs des Beschäftigers vertraut ist.
4. Der Beschäftiger hat darauf Bedacht zu nehmen, dass für den überlassenen Dienstnehmer die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit eingehalten werden. Allfällige Über- sowie Mehrstunden haben im vorhinein von Speed Tec genehmigt zu werden.
5. Der Beschäftiger garantiert, dass durch den Einsatz überlassener Arbeitskräfte die für den Arbeitnehmer in seinem Betrieb keine Beeinträchtigung der Lohn- und der Arbeitsbedingungen sowie keine Gefährdung der Arbeitsplätze verursacht wird.
6. Ändert der Beschäftiger während des Einsatzes des überlassenden Dienstnehmers seinen Dienstort, die Arbeitszeit oder die vereinbarte Tätigkeit, so hat er unverzüglich Speed Tec in Kenntnis zu setzen.
7. Unsere Dienstnehmer sind durch Speed Tec bei der zuständigen Gebietskrankenkasse versichert. Arbeitsunfälle sind Speed Tec unverzüglich zu melden.

### Pflichten von Speed Tec

1. Speed Tec hat im Arbeitsvertrag den zu überlassenden Dienstnehmer zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Beschäftigers verpflichtet. Darüber hinaus wird der Dienstnehmer in seinem Vertrag mit Speed Tec angehalten, die Anweisungen des Beschäftigers genauestens einzuhalten.
2. Der Dienstnehmer ist aufgrund seines Arbeitsverhältnisses mit Speed Tec weiters verpflichtet, seine Arbeitsleistungen sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
3. Speed Tec hat den zu überlassenden Dienstnehmer individuell getestet und einer sorgfältigen Auswahl unterzogen. Speed Tec garantiert, dass der überlassene Dienstnehmer arbeitsfähig und arbeitswillig ist. Über die generelle Eignung der überlassenen Dienstnehmer hinaus kann jedoch von Speed Tec keine Haftung übernommen werden, insbesondere nicht für eine mangelfreie Arbeitsleistung des überlassenen Dienstnehmers.

### Rechnungslegung

1. Der Dienstnehmer legt dem Beschäftiger seinen Tätigkeitsnachweis bzw. Arbeitsrapport über die beim Beschäftiger geleistete Arbeitszeit zur Genehmigung vor. Basierend auf dem Tätigkeitsnachweis, welcher durch den Beschäftiger mit Stempel und Unterschrift zu versehen ist, wird dem Beschäftiger Rechnung gelegt, entsprechend zu den in der Auftragsbestätigung angeführten Bedingungen. Die Rechnungslegung erfolgt wöchentlich.
2. Zahlungen der von Speed Tec fakturierten Leistungen sind nach Rechnungserhalt prompt netto, ohne Abzug, zahlbar.
3. Zahlungen des Beschäftigers an den überlassenden Dienstnehmer haben keine schuldenbefreiende Wirkung.
4. Speed Tec ist berechtigt, bei Zahlungsverzug vom jeweils aushaftenden Betrag die banküblichen Verzugszinsen pro Monat sowie anfallende Mahnspesen zu begehren. Zahlungsverzug des Beschäftigers berechtigt Speed Tec zur sofortigen Auflösung des Überlassungsvertrages und zum sofortigen Abzug der bereitgestellten Dienstnehmer.

### Haftungsbeschränkungen

1. Innerhalb der ersten drei Stunden hat der Beschäftiger eine eventuelle Nichteignung des überlassenen Dienstnehmers bei Speed Tec zu reklamieren. Bei gerechtfertigter Reklamation werden diese 3 Stunden des überlassenen Dienstnehmers nicht verrechnet. Sollte in der Folge eine Nichteignung des Dienstnehmers auftreten, hat dies der Beschäftiger Speed Tec ohne Verzug mitzuteilen. Speed Tec wird, sofern möglich, dem Beschäftiger einen anderen Dienstnehmer zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
2. Für Schäden an überlassenen Material, welche durch den überlassenen Dienstnehmer verursacht werden, sowie für Folgeschäden, übernimmt Speed Tec keine Haftung.
3. Setzt der Beschäftiger den überlassenen Dienstnehmer in Zusammenhang mit Geld, Wertpapieren oder empfindlichen Waren ein, so übernimmt Speed Tec keinerlei Haftung für die daraus resultierenden Schäden.

### Schlussbestimmungen

1. Speed Tec hat das Recht, jederzeit einen überlassenen Dienstnehmer durch einen anderen Dienstnehmer zu ersetzen, welcher den Bestimmungen des Personalüberlassungsvertrages die gleichen Qualifikationen für die vorgesehene Arbeitsleistung erbringen kann.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von Erfordernis der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die den Zweck der Unwirksamen weitestgehend nahe kommt.
4. Für Streitigkeiten aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen wird als Gerichtsstand ausdrücklich das sachlich zuständige Gericht Wels vereinbart.